



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 17.117/74-I 8/92

An das
 Präsidium des Nationalrats

Parlament
 1010 W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl.	90 -GE/19 P2
Datum	5.8.1992
Verteilt	07. Aug. 1992 <i>Loh</i>

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

H. Bauer

Betrifft: Europäische Integration/EWR: Gerichtsverfahren;
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ge-
 richtsorganisationsgesetz geändert wird;
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

4. September 1992

ersucht.

**Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:**

[Handwritten Signature]

Wien, den 29. Juli 1992

Für den Bundesminister:

T a d e s

Beilagen: 25 Ausf.

E n t w u r f**Bundesgesetz, mit dem
das Gerichtsorganisationsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1991, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 90 wird folgender § 90a samt Überschrift eingefügt:

"Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs

§ 90a. (1) Erachtet ein Gericht die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für

9713C

- 2 -

erforderlich (Art. 89a B-VG), so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.

(2) Das Gericht kann jederzeit die von ihm angeordnete Unterbrechung auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufheben.

(3) Eine Anordnung, mit der nach den Abs. 1 oder 2 die Unterbrechung des Verfahrens verfügt beziehungsweise aufrecht erhalten wird, kann nur dann angefochten werden, wenn das Gericht zur Einholung eines solchen Gutachtens nicht berufen ist; die Aufhebung einer Unterbrechungsanordnung ist unanfechtbar."

Artikel II

Schlußbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt zum selben Zeitpunkt wie das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, BGBl. Nr./1992, in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

9713C

V o r b l a t t

Probleme und Ziele des Vorhabens:

Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 dieses Abkommens kann der EFTA-Gerichtshof u.a. auf Antrag der ordentlichen Gerichte Österreichs Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Entsprechende flankierende Verfahrensregelungen sollen die Einholung eines solchen Gutachtens absichern.

Grundzüge der Problemlösung und Alternativen:

Es soll für sämtliche Gerichtsverfahren der ordentlichen Gerichte die Möglichkeit eröffnet werden, ein anhängiges Verfahren bis zum Einlangen des für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs zu unterbrechen.

Es bieten sich keine Alternativen an, die die gleichen Ergebnisse erreichten.

Belastungen des Bundeshaushalts:

Keine.

9713C

- 2 -

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung des EWR-Abkommens.

9713C

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeines

1. Auf Grund des Art. 108 des Hauptteils des EWR-Abkommens haben die EFTA-Staaten das Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs zu schließen.

Nach dem Art. 34 dieses Abkommens kann der einzurichtende EFTA-Gerichtshof u.a. auf Antrag eines ordentlichen Gerichts Österreichs ein Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens erstellen.

Die Übersetzung des genannten Art. 34 lautet wie folgt:

"Artikel 34

Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Ein EFTA-Staat kann durch seine interne Gesetzgebung das Recht zur Einholung eines solchen Gutachtens auf Gerichte beschränken, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können."

Die in diesem Zusammenhang für zweckmäßig erachteten flankierenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen sieht der Art. 89a B-VG des eben dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführten, vom BKA-VD erstellten Ministerialentwurfs einer B-VG-Novelle vor (Zl. 671.800/20-V 8/92 des BKA-VD).

9713C

- 2 -

Der vorgeschlagene Art. 89a B-VG lautet wie folgt:

"Artikel 89a. Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20 Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörden sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen."

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird auf einfach-gesetzlicher Stufe eine flankierende Regelung vorgeschlagen, auf Grund derer ein Gericht ein Gerichtsverfahren bis zum Einlangen des von ihm für erforderlich erachteten Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs unterbrechen kann.

Da dies für sämtliche Gerichtsverfahren gelten sollte, bietet sich der Einbau dieser Regelung in das GOG an.

2. Belastungen des Bundeshaushalts:

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind keine Belastungen des Bundeshaushalts verbunden.

3. EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung dient im Ergebnis der Umsetzung des EWR-Abkommens.

9713C

Besonderes

Zum Art. I:

1. Aus dem Einbau der Regelung in das GOG ergibt sich, daß sie für sämtliche Gerichts-(Zivil- und Straf-)Verfahren gilt.

2. Vorbild für diese Regelung sind die §§ 190 Abs. 1 und 3 sowie 192 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 ZPO.

3. Aus der Wendung des letzten Halbsatzes des Abs. 1 ("... so kann es anordnen, daß das Verfahren bis zum Einlangen des Gutachtens unterbrochen ist.") folgt, daß das Verfahren - nach Einlangen des Gutachtens - von Amts wegen fortzusetzen ist; eines Fortsetzungsantrags bedarf es sohin nicht.

4. Der Abs. 2 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Unterbrechungsbeschluß (wohl vor allem aus Zweckmäßigkeitsgründen) - auch vor Einlangen des Gutachtens - jederzeit aufzuheben und das Verfahren weiter- bzw. zu Ende zu führen.

5. Der Unterbrechungsbeschluß soll nur anfechtbar sein, wenn das Gericht zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs nicht befugt ist (Abs. 3 erster Halbsatz); dies wäre der Fall, wenn ein erstinstanzliches Gericht die Unterbrechung des Verfahrens zwecks Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofs beschlösse.

9713C

- 4 -

6. Die Aufhebung eines Unterbrechungsbeschlusses soll schon aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in keinem Fall anfechtbar sein (Abs. 3 letzter Halbsatz); dies entspricht dem Vorbild des § 192 Abs. 2 ZPO.

Zum Art. II:

Zum § 1

Da die einfach-gesetzliche Regelung des Art. I (§ 90a GOG) eng mit der vorgesehenen B-VG-Novelle verknüpft ist, sollte sie gleichzeitig mit ihr in Kraft treten.

Zum § 2

Dieser entspricht dem BundesministerienG 1973.

9713C